

## 72. Agrarrechts-Seminar der DGAR

# Novelle des Genossenschaftsgesetzes zum 22.07.2017

## Geiersberger ■ Glas & Partner mbB

Rechtsanwälte und Fachanwälte  
Rostock ■ Schwerin

### Ingo Glas

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Agrarrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

Doberaner Str. 10-12  
18057 Rostock  
Tel. 0381 4611980  
kanzlei@geiersberger.de  
[www.geiersberger.de](http://www.geiersberger.de)



mit Gesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2432)  
wurde mit Wirkung vom 22.07.2017  
das GenG geändert

- die Änderungen erleichtern den „täglichen“ Umgang mit der Genossenschaft und
- erhöhen ihre Attraktivität,
- z.T. sind auch Verschärfungen eingetreten.

## Einladung zur Generalversammlung

§§ 6 Nr. 4, 46 Abs. 1 S. 1 und 2 GenG

**Einladung** ist möglich

- in Textform (auch per eMail)
- durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt
- Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder öffentlich zugänglichem elektronischem Informationsmedium genügt nicht

## Bekanntmachungen

§ 6 Nr. 5 GenG

### Regelungen zur Bekanntmachung in der Satzung

- in öffentlichen Blättern
- auch in öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedien möglich (z.B. Internetseite)

## **Investierende Mitglieder**

§ 8 Abs. 2 S. 2, letzter HS GenG

Stimmrecht investierender Mitglieder kann

- durch Satzung
- vollständig ausgeschlossen

## Gründung und Beitritt

§§ 11 Abs. 2 Nr.1 , 15 f. GenG

**Gründungssatzung** nur noch von drei Mitgliedern unterzeichnen, andere Mitglieder treten durch Beitrittserklärungen bei

für **Beitritt** reicht es aus,

- dass Satzung übers Internet abrufbar ist und
- Ausdruck angeboten wird

**Vollmacht** zur Abgabe einer Beitrittserklärung bedarf der Schriftform

in Beitrittserklärung muss

- auf weitere **Zahlungspflichten** oder
- **Kündigungsfrist** von mehr als einem Jahr hingewiesen werden

## Darlehen von Mitgliedern

§ 21b GenG

### **eG kann von Mitgliedern auch ohne Erlaubnis nach KWG Darlehen aufnehmen**

- für konkrete Investitionen im Anlagevermögen
- pro Mitglied (Verbraucher) max. 25.000 €
- pro Investitionsvorhaben in Summe max. 2,5 Mio. €
- Sollzins darf nicht höher sein als
  - 1,5 % oder
  - marktübliche Emissionsrendite für Hypothekenpfandbriefe

Vorstand hat

- Informationspflichten und
- muss Zweckbindung einhalten

## **Weisungsrecht der Generalversammlung**

§ 27 Abs. 1 S. 3 GenG

**Generalversammlung  
kann Weisungen an Vorstand erteilen, wenn**

- dies in der Satzung vorgesehen ist und
- eG max. 20 Mitglieder hat

## Verantwortlichkeit des Vorstandes

§ 31 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 GenG

### Pflichtverletzung des Vorstandes liegt nicht vor, wenn

- er bei einer unternehmerischen Entscheidung
- vernünftigerweise annehmen durfte,
- auf Grundlage angemessener Informationen
- zum Wohle der eG gehandelt zu haben

**Privilegierung** beim Sorgfaltsmaßstab  
für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder

## Mitgliederliste

§ 30 GenG

### Satzung kann vorsehen, dass

- neben Pflichtangaben
- auch weitere Angaben aufgenommen werden können

### Unterlagen

- zum Beitritt,
  - der Veränderung der Zahl weiterer Geschäftsanteile,
  - zum Ausscheiden
- sind drei Jahre aufzubewahren

## Jahresabschlussprüfung

§ 53 GenG

**im Rahmen der Pflichtprüfung ist  
Jahresabschluss mit zu prüfen, wenn**

- Bilanzsumme 1,5 Mio. € (vorher 1,0 Mio. €) und
- Umsatzerlöse mehr als 3 Mio. € (vorher 2 Mio. €)

## Angabe des Prüfungsverbandes

§ 54 S. 2 GenG

### Prüfungsverband muss

- mit Namen und Sitz
- auf Internetseite  
oder in Ermangelung einer solchen auf Geschäftsbriefen

angegeben werden



Geiersberger ■ Glas & Partner mbB Rechtsanwälte

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit

[www.geiersberger.de](http://www.geiersberger.de)